

Dr. Ingo Minoggio^{*2}

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Peter Wehn¹

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Barbara Bischoff^{**2}

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Karsten Possemeyer²

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Thomas Westermann¹

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

*Lehrbeauftragter
- Steinbeis Hochschule Berlin
- Frankfurt School of Finance

**Lehrbeauftragte
- FOM Hochschule
- Frankfurt School of Finance
- Steinbeis Hochschule Berlin

Anschrift in dieser Sache:

Büro Münster ²
Königsstraße 60, 48143 Münster
(Parkhäuser Königsstraße 9
oder Aegidiimarkt 1-7)
Tel.: 0251 133226 0
Fax: 0251 133226 11

Büro Hamm ¹
Am Pulverschoppen 17, 59071 Hamm
Tel.: 02381 92076 0
Fax: 02381 92076 5

mail@minoggio.de

www.minoggio.de

Steuer-Nr.: 322/5806/0103

In der Strafsache

gegen Herrn L.

hier: Revision des Angeklagten L.

begründe ich nachfolgend die Revision für den Angeklagten L. mit dem Antrag

das angefochtene Urteil aufzuheben und zur Entscheidung über den Rechtsfolgenausspruch an eine andere Kammer des Landgerichts XXX zurückzuverweisen.

Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts

Der Angeklagte wendet sich dabei nicht gegen seine Verurteilung, diese wird von ihm akzeptiert. Entsprechend wird hiermit die Revision auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt.

Der Angeklagte wendet sich auch nicht dagegen, dass er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Er ist auch damit einverstanden, dass er in einer Entziehungsanstalt untergebracht wird.

Der Angeklagte beanstandet indes, dass vor der Maßregel Freiheitsstrafe bis zu dem Zeitpunkt zu vollstrecken ist, dass zwei Jahre als verbüßt gelten.

Diese Anordnung entspricht nicht der gesetzlichen Neuregelung des § 67 StGB:.

Zu Recht hat das Landgericht im angefochtenen Urteil die Neufassung des § 67 Abs. 2 S. 2. StGB gemäß § 2 Abs. 6 StGB angewendet. In folgenden hat das Gericht aber 67 Abs. 2 S. 2 StGB zu Lasten des Angeklagten L: falsch angewendet und aus diesem Grund den Vorabvollzug einer Freiheitsstrafe für den Zeitraum angeordnet, bis zu dem zwei Jahre als vollstreckt gelten.

Der Grundsatz des § 67 Abs. 1 StGB der Vollziehung der Maßregel vor der Strafe wird bei einer zeitigen Freiheitsstrafe von über drei Jahren abgeändert durch die Neuregelung des § 67 Abs. 2 S. 2 StGB, wonach das Gericht bei einer zeitigen Freiheitsstrafe von über drei Jahren bestimmen soll, dass ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist. Das hat das Landgericht hier getan.

Gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 ist dieser Teil der Strafe (also der vor der Maßregel zu vollziehende Teil der Strafe) so zu bemessen, dass nach seiner Vollziehung und einer anschließenden Unterbringung eine Entscheidung nach § 67 Abs. 5 S. 1 möglich ist. § 67 Abs. 5 S. 1 StGB bestimmt, dass das Gericht die Vollstreckung des Strafrestes in dem Fall, dass die Maßregel vor der Strafe oder einem Rest der Strafe vollzogen wird unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wenn die Hälfte der Strafe erledigt ist.

Das bedeutet: Die Berechnung des so genannten Vorwegvollzugs der Strafe vor der Maßregel ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 67 Abs. 2 S. 3 StGB so zu bemessen, dass unmittelbar nach der Unterbringung in der Erziehungsanstalt eine Entscheidung über die Halbstrafe gemäß § 67 Abs. 5 S. 1 StGB möglich ist.

Das ist im Falle des Angeklagten L. aber gerade nicht so.

Das Gericht hat gegen den Angeklagten L. angeordnet einen Vorwegvollzug der Strafe von insgesamt zwei Jahren. Weiter geht das Gericht (Blatt 18 der Urteilsgründe) den Angaben des Sachverständigen folgend davon aus, dass

„bei dem Angeklagten L. eine Therapie von 1/2 bis zu 2 Jahren erforderlich ist“.

Daraus folgert das Landgericht, dass bei der Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten ein Vorwegvollzug von zwei Jahren der Freiheitsstrafe anzuordnen war.

Das verstößt indes eindeutig gegen den Wortlaut des § 67 StGB. Eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten wäre zur Hälfte aussetzbar zur Bewährung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach zwei Jahren und acht Monaten. Selbst bei unterstellter Höchstdauer der Unterbringung von bis zu zwei Jahren in der Entziehungsanstalt wäre ein Vorwegvollzug von allenfalls acht Monaten gemäß dem eindeutigen Wortlaut des § 67 StGB gesetzlich zulässig.

Bei einer gedachten Therapie mit einer Dauer von einem Jahr und sechs Monaten wäre ein Vorabvollzug von allenfalls einem Jahr und zwei Monaten nach dem eindeutigen Wortlaut des § 67 StGB zulässig gewesen.

Es handelt sich bei § 67 Abs. 2 S. 3. StGB auch nicht um eine Ermessensvorschrift - der Wortlaut ist eindeutig. Der Teil der Strafe der vorweg verbüßt werden muss ist nach dem Wortlaut des Gesetzes so zu bemessen, dass nach der Vollziehung und der Unterbringung einer Halbstrafenentscheidung gemäß § 67 Abs. 5 S. 1 möglich ist. Das entspricht auch dem

Ziel der Neuregelung und war der Grund der in der alten Rechtslage häufig kritisierten Unsicherheiten beim Vorwegvollzug von Freiheitsstrafen bei gleichzeitig angeordneter Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

Die Grundsätze der Neuregelung des § 67 Abs. 2 StGB hat das Landgericht verkannt. Diesbezüglich ist das Urteil daher aufzuheben und zur erneuten Entscheidung an das Landgericht XXX zurückverweisen.

Rechtsanwalt